

# Wer schreibt, der bleibt

Im Bereich der Bauabwicklung erleichtert der E-Mail-Schriftverkehr die tägliche Arbeit und den Austausch von Informationen. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur bringen aber große Gefahren mit sich.

**E**s sind zwei Seiten einer Medaille: Der E-Mail-Schriftverkehr ohne qualifizierte elektronische Signatur, wie er in der Praxis immer noch regelmäßig stattfindet, hat Potenzial und erleichtert die Korrespondenz. Er bringt aber auch erhebliche Gefahren mit sich, da er insbesondere im Bereich der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) nicht in jedem Fall rechtsverbindlich ist.

So muss sowohl eine Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8 Abs. 5 VOB/B) als auch eine Kündigung durch den Auftragnehmer (§ 9 Abs. 2 VOB/B) schriftlich erklärt werden, damit sie nicht andernfalls rechtsunwirksam sind. Auch eine Mängelanzeige kann nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B eine verjährungsverlängernde Wirkung nur dann haben und den

Lauf einer neuen zweijährigen Verjährungsfrist auslösen, wenn sie schriftlich erfolgt ist.

Zudem sind Behinderungsanzeigen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VOB/B schriftlich zu erheben und auch ein tauglicher Bedenkenhinweis nach § 4 Abs. 3 VOB/B bedarf nach allerdings bestrittener Auffassung gemäß § 13 Abs. 3 VOB/B der Schriftform.

Schließlich ist umstritten, ob die Haftungsbefreiung des Auftragnehmers gemäß § 13 Abs. 3 VOB/B nur dann eintritt, wenn er die ihm nach § 4 Abs. 3 VOB/B obliegende Bedenkenmitteilung schriftlich gemacht hat.

Da zur Schriftform die eigenhändige Unterschrift gehört, werden solche Erklärungen per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur diesen Anforderungen nicht gerecht und sie erzeugen keine Rechtswirkung.

Schließlich sind auch förmliche Abnahmen zu protokollieren und schriftlich niederzulegen (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B). Auch hier bedarf es zumindest zur Herbeiführung einer eindeutigen Beweislage der eigenhändigen Unterschrift der Beteiligten. Sofern eine E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nicht verfüg-

bar ist, ist zur besseren Beweisbarkeit – wenngleich es nicht zur Rechtswirkung erforderlich ist – zu empfehlen, bei allen Schriftstücken, die erhebliche Auswirkungen auf die Vertragsabwicklung haben und denen im Rahmen einer Auseinandersetzung beweisrelevante Bedeutung zukommt – wie dies zum Beispiel bei der Setzung von Ausführungs- und Zahlungsfristen sowie Androhung einer Kündigung oder Vertragsstrafe der Fall ist –, diese nicht (nur) per

E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur zu übermitteln, sondern zumindest parallel auch schriftlich mitzuteilen.



## Zur Person

Rechtsanwalt Jochen Halter, Fachanwalt für Arbeitsrecht, ist in der Sozietät Halter & Stiegele in Heilbronn mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht sowie Bau- und Architektenrecht tätig.

## HALTER & STIEGELE RECHTSANWÄLTE

### Dr. Rudolf Halter

Gesellschafts-, Handels- & Wirtschaftsrecht | Bankrecht  
Leasingrecht | Immobilienrecht  
Gewerbliches Mietrecht  
Haftungsrecht | Insolvenzrecht

### Kerstin Halter

Miet- & Pachtrecht | Maklerrecht  
Bank- & Leasingrecht  
Handels- & Vertriebsrecht

### Dr. Andreas Stiegele

Erbrecht | Ehe- & Familienrecht  
Immobilien- & Grundbuchrecht  
Gewerbliches Mietrecht

### Jochen Halter

Arbeitsrecht | Kauf- & Werkvertragsrecht | Baurecht  
Architektenrecht | Inkasso

Wir sind vornehmlich im Gesellschafts-, Handels- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Immobilien- und Maklerrecht, gewerblichen Mietrecht sowie allgemeinen Zivilrecht tätig. Weitere Schwerpunkte bilden das Erbrecht und die Unternehmensnachfolge.



Ferdinand-Braun-Straße 17 | 74074 Heilbronn | Fon 07131 - 9670-0 | Fax - 9670-80

[www.halter-stiegele.de](http://www.halter-stiegele.de)